

Satzung der “Krieger aus Walhalla”

§1 Gründung und Zweck des Vereins

Der am 05.04.2024 gegründete Verein trägt den Namen “Krieger aus Walhalla”.
Zweck des Vereins ist die Darstellung der Wikinger bzw. des nordischen Volkes im Alltag und mit ihren Gebräuchen und Riten.
Des Weiteren die Pflege des rheinischen Brauchtums.
Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz-Wahn.

§2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein "Krieger aus Walhalla" besteht aus Anwärtern, aktiven und inaktiven Mitgliedern.
 - 1.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit Übergang des Antrags an ein Vereinsmitglied wird die Person zum Anwärter.
 - 1.2. Anwärter müssen eine Probezeit von etwa 1 Jahr überstehen und werden mit der Weihe zu aktiven Mitgliedern.
 - 1.3. Während der Anwärterschaft hat sowohl der Verein als auch der Anwärter jederzeit die Möglichkeit die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen zu beenden.
 - 1.4. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen und sich aktiv einzubringen.
 - 1.5. Inaktive Mitglieder haben keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Vereinsaktivitäten, werden jedoch weiterhin informiert und eingeladen.
 - 1.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt, wobei dies Schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und jederzeit möglich ist.
2. Aktive Mitglieder sind jederzeit berechtigt inaktiv zu werden.
3. Inaktive Mitglieder müssen die aktive Mitgliedschaft beantragen, was auf dem nächsten Thing beschlossen wird.
4. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.
5. Das Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein.
6. Kinder von Mitgliedern dürfen sich am Vereinsleben beteiligen.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird im Thing festgelegt und ist von allen Anwärtern und Mitgliedern zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen des Vereins und dient der Finanzierung der Vereinsaktivitäten sowie Lagerung der Vereinsgegenstände und ggf. Miete von Vereinsräumlichkeiten.
3. Die von den Anwärtern und Mitgliedern des Vereins eingebrachten Geld und Sachleistungen werden Vereinseigentum und können beim Ausscheiden nicht zurückgefordert werden.
4. Der Beitrag ist pünktlich zu entrichten.
5. Jeder Anwärter und jedes Mitglied ist für die Erstellung und Finanzierung seiner Gewandung selbst verantwortlich.

§5 Mitgliederversammlung (Thing)

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Vereinssprache “Thing” genannt.

2. Das Thing ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und ist für wichtige Vereinsentscheidungen zuständig.
3. Das Thing ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sollte Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, lädt der Vorstand innerhalb von einer Woche zu einem weiteren Thing ein, der dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder voll beschlussfähig ist.
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind aktive Mitglieder.
6. Entschlüsse werden auf dem Thing mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
7. Es wird mindestens einmal im Jahr zu einem Thing einberufen.
8. Die Einladungen zum Thing wird per E-Mail oder per WhatsApp mindestens sechs Wochen im Voraus verschickt.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Ein Vorsitzender, ein Geschäftsführer, ein Schatzmeister, ein erster Beisitzer und ein zweiter Beisitzer.
2. Der Vorstand wird vom Thing für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins verantwortlich.
4. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden.

§7 Aktivitäten und Veranstaltungen

1. Der Verein organisiert regelmäßige Aktivitäten und Veranstaltungen, um das Leben der Wikinger bzw. des nordischen Volkes darzustellen und das gemeinschaftliche Miteinander zu fördern.
2. Die Teilnahme an den Aktivitäten und Veranstaltungen ist freiwillig, jedoch wird eine Beteiligung der aktiven Mitglieder erwartet.
3. Von aktiven Mitgliedern wird erwartet, an Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden, teilzunehmen.
4. Bei der Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen gelten veranstaltungsbezogene Regeln und Vorschriften, die von allen Mitgliedern einzuhalten sind.
5. Zusätzlich müssen alle Mitglieder sich an unsere Lagerordnung halten. (siehe Lagerordnung)

§8 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Verein wird zur Öffentlichkeitsarbeit verschiedene Kommunikationskanäle nutzen, wie z.B. eine Webseite, Social-Media-Präsenzen oder Flyer.
2. Die Mitglieder unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, indem sie das Ansehen des Vereins positiv beeinflussen und aktiv zur Verbreitung der Vereinsziele beitragen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verteilt.

§10 Verantwortung und Haftung

1. Die Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr eigenes Handeln und ihre Teilnahme an den Vereinsaktivitäten.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eigenes Fehlverhalten der Mitglieder entstehen.

§11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder nur zum Zweck der Vereinsverwaltung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, zu korrigieren oder löschen zu lassen.

§12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung des Vereins können nur durch Beschluss des Things vorgenommen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich min. 4 Wochen vor dem Thing eingereicht werden.

Anhang 1 (Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfung findet einmal alle 2 Jahre statt.
2. Es müssen 2 Kassenprüfer unabhängig vom Vorstand aus den Mitgliedern gewählt werden, welche die Kassenprüfung durchführen werden.